

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Tagsatzung des Cantons Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 5 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 17 Thermidor IX

Tagsatzung des Kantons Bern.

Am ersten August Morgens, versammelte sich die Tagsatzung des Kantons Bern. Nach geschehener Verifikation der Vollmachten ward von dem Bürger Fürsprech Gruber, Ausgeschossenem des Districts Bern, der Antrag gethan, daß sich die Versammlung zu einer konstituierenden unabhängigen Authorität erklären sollte.

Diesem Antrage widersetzten sich die Ausgeschossenen ab dem Land. Sie begehrten, daß der in dem Artikel 3 des Gesetzes vom 2ten Heumonat 1801 vorgeschriebene Eid geleistet, und nachher, nach Ausweis seines vierten Artikels, das Bureau besetzt werden sollte. Hierauf ward über einen Antrag abgemehrt, und derselbe mit einer großen Mehrheit verworffen. Die Deputirten vom Lande trugen nun wiederholt darauf an, daß sowohl das obgedachte organische Gesetz, als auch der vorgeschriebene Eid abgelesen werde. Als dieses geschehen war, so trat der Bürger Fürsprech Gruber zum zweyten male auf, und brachte an: daß da der Constitutionsentwurf, das organische Gesetz, und der Eid, Widersprüche enthalten, so trage er darauf an, daß bey dem fränkischen Minister und auch bey der Regierung Auskunft gesucht, und die Abschwörung des Eides bis dahin von der Tagsatzung suspendirt werden möchte.

Die Deputirten vom Lande widersetzten sich auch diesem Antrag. Sie erklärten, daß sie glauben, durch eben diesenigen Gesetze hieher berufen zu seyn, deren Suspension man verlange: daß sie keine Widersprüche zwischen dem Eid, zwischen dem Constitutionsentwurfe, und dem Gesetz wahrgenommen hätten: daß sie dieselben sehr deutlich fänden. Dass sie sich an dieses letztere Gesetz halten, und seine Vollziehung und die Ablegung des dadurch vorgeschriebenen Eides ohne weiters begehrten. Dass sie deswegen auch nicht nöthig fänden, die Regierung, und noch viel weniger den Gesandten einer äußern Macht, die unsere Unabhängigkeit durch freyliche Traktaten anerkannt habe, um Auskunft anzugehen. Hierauf ward

auch über den gedachten zweyten Antrag abgestimmt, und derselbe mit 36 Stimmen gegen 8 verworffen. Darauf brachte der Regierungsstatthalter an: da jetzt die eine Partey, die zwar die Minorität ausmache, sich der Abschwörung des Eides widerstehe, die andere hingegen die Abschwörung desselben verlange, so scheine ihm die Sache so wichtig, daß er dieselbe der Regierung einberichten zu müssen glaube, und daher die Sitzung aufhebe. Die Deputirten vom Land protestirten zwar gegen diese Vertragung. Sie suchten dem Bürger Regierungs-Statthalter zu Gemüthe zu führen, daß in jeder legalen Versammlung die Erkenntniß der Mehrheit als Gesetz angesehen werden müsse, und daß sie ohne weiters die Vollziehung des Gesetzes vom 2ten Heumonat 1801, von ihm verlangen. Nichtsdestoweniger hob der Bürger Regierungsstatthalter der Sitzung auf.

Auf den Bericht des Regierungs-Statthalters, missbilligte der Vollziehungsrath sein Benehmen und rief ihn von seiner Stelle ab. (S. Beschlus v. 1. Aug. S. 381.)

Die zweyte Sitzung der Cantontagsatzung ward auf den 2ten August angesagt.

Vor Eröffnung der Sitzung erhielt der Statthalter folgendes Schreiben:

Bürger Regierungs-Statthalter!

Wir haben die Ehre Ihnen beygebogen die dem fränkischen Minister eingereichte Note, sowohl zur Eintragung ins Protokoll der Cantonal-Tagsatzung, als zur Kenntniß der Regierung andurch mitzuteilen.

Die Minderheit der heutigen Cantonal-Tagsatzung:

G. Alb. von Erlach.
von Diessbach, von Carronges. } Dep. von Bern.
Almad. Gruber.
Man, von Thieraken, Dep. von Oberseftigen.
von Wattewyl, v. Oberhofen, D. v. In-erlachen.
M. Fr. von Müllinen, Dep. von Oberhasli.
Haller von Arburg, Dep. von Brienz.
Carlen von Erlenbach, Dep. von Erlenbach.

N o t e.

Ausgewählt um unsere Mitbürger an der Cantons-Tagsatzung zu representiren, verfügten wir uns diesen Morgen in dieselbe. Wir hörten zuerst die Ablesung eines Verfassungsentwurfes, welcher von der provisorischen Regierung, dem Regierungs-Statthalter zugestellt worden war.

Die erste Bemerkung die uns auffiel, war die Verschiedenheit des uns mitgetheilten Entwurfes, mit demseligen, der gedruckt und in ganz Helvetien verbreitet worden war. Der fünfte Artikel, welcher den Gang der Verhandlungen der Cantons-Tagsatzungen bestimmt, und der uns zur Regel dienen sollte, fehlte gänzlich in demselben. Wir mussten die Beweggründe dieser Ausschaffung suchen, und wir fanden sie in der Verschiedenheit die zwischen diesem fünften Abschnitt und dem vom gesetzgebenden Rath gegebenen Gesetz vom 2ten Juli statt findet, und dessen Befolgung uns aufgetragen wird. Die Verfassung will, daß die Cantonal-Tagsatzungen die Wahlen zur allgemeinen Tagsatzung zuletzt vornehmen. Das Gesetz bestimmt, diese Verhandlung soll zuerst vorgenommen werden. Die Verfassungakte bestimmt ausdrücklich die Rechtsamnen der Cantonal-Versammlungen, und drückt sich deshalb ganz bestimmt aus. Der gesetzgebende Rath gibt ihnen eine verschiedene Richtung.

Man fordert zum Beispiel einen Eid zu der politischen Gleichheit, von welcher die Constitution keine Meldung hat, zum Gesetz des 2ten Juli., welches derselben entgegen ist; und im gleichen Eid muß man zu einer Verfassung schwören, die man verändert hat, und in welcher man eben den Abschnitt weggelassen hat, welcher allen Cantons-Wahlmännern zur Richtschnur dienen sollte.

Es ist also kein Schweizer, der wisse was er zu thun habe, was ihm für ein Schicksal bestimmt sei, der sich nicht zwischen entgegengesetzte Grundsätze gestellt fände, zwischen dem wahren und falschen, zwischen seinen Pflichten und seinem Gewissen.

Überzeugt, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für unser Vaterland entscheidend sey, und daß nach allem dem Unglück, welches es bisher erlitten hat, das größte nunmehr seyn würde, in den Grundsäcken der politischen Ordnung, welche man in demselben einführen soll, hintergangen zu seyn; Überzeugt, daß der fünfte Abschnitt der von Paris gekommenen Verfassung, durch den ausnehmlichen Spielraum von Freyheit und Gewalt, welchen sie den Cantontagsatzungen zusichert, das einzige Mittel dargetb, den wahren Nationalwillen zu erfahren,

fordern wir, daß dieser Verfassungs-Abschnitt wieder hergestellt werde, und ungeachtet aller entgegengesetzten Gesetze, er allein die Richtschnur der Cantonal-Deputirten seyn solle.

Wir fordern bestimmt, daß unsere Reklamation ins Protokoll eingetragen werde, und wir erklären, daß wir dieselbe sowohl den helvetischen Gewalten, als dem bevolmächtigten Minister der französischen Republik einsenden werden.

Wenn endlich unsere Bemühungen fruchtlos seyn sollten, so müssen wir uns doch Glück wünschen, daß die Wahl unserer Mitbürger uns in die Lage gesetzt habe, unsere Gesinnungen öffentlich an Tag zu legen, und wir erklären feierlich vor Gott und den Menschen, daß die Liebe zu unserm werthen schweizerischen Vaterland, unsere Stütze und unsre Richtschnur ist und seyn wird.

In der Sitzung vom 2ten lud der Präsident die Versammlung zu Leistung des gesetzlich vorgeschriebenen Eides ein.

Die Minorität des vorigen Tages erklärte, den Eid nicht schwören zu wollen. Der Bürger Gruber legte eine andere Eidesformel, die er zu schwören bereit wäre, auf den Eanzlyentisch — und eben so die folgende Erklärung:

E r k l à r u n g :

Gegründet auf die Verschiedenheit der vorliegenden Verfassungs-Entwürfe, auf den Widerspruch, in welchem das Gesetz vom 2ten Juli 1801, gegen den Verfassungs-Entwurf steht.

Auf die Unmöglichkeit einen Eid wie derjenige ist, der der Cantonal-Tagsatzung vorgeschrieben werden will, zu schwören, der nicht nur dem Constitutions-Entwurf fremd, sondern sogar demselben widersprechend ist — trug die Minderheit der gestrigen Versammlung darauf an: „daß hierüber bey den Behörden die geziemende Vorstellung und Einfrage gemacht werden soll.“

Da dem ohngeachtet die helveticische provvisorische Regierung die Abschwörung des von ihr vorgeschriebenen Eids von uns fordert, so erklären wir feierlich, daß wir gegen selbigen förmlich protestiren, hingegen bereit sind, den Eid zu schwören, dessen Formel hier auf das Bureau gelegt wird. Nicht minder begehren wir, daß der fünfte Artikel der Constitution in seinem ganzen und vollständigen Inhalt wieder eingetragen werde, zumal es selbiger die eigentlichen Rechte und Freyheiten der Cantonal-Tagsatzung bestimmt enthält.

Auf die Einladung des Präsidenten entfernten sich nun die 8 weigernden Glieder aus der Versammlung. Die letztere legte hierauf den gesetzlichen Eid ab, besetzte ihr Bureau — und hob ihre Sitzung auf, um Morgen zur Wahl der Deputirten in die allgemeine helvetische Tag-satzung zu schreiten.

Gesetzgebender Rath, 27. Juni.

(Fortschung.)

Die Gesetzesvorschläge über den von den Distriktswahl-männern zu leistenden Eid, und die Ordnungsvorschrift für die Cantonstagsitzungen werden berathen und an-genommen.

Legler erhält für 4 Wochen Urlaub.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Bevor der Verkauf der Herrschaft Sonnenberg versucht ward, langte schon die Gemeinde Stettfurt bey uns mit der Bitte ein, daß ihr das zu dieser Herrschaft gehörige Behendgebäude zu Einrichtung eines Schulhauses ohne öffentliche Steigerung, um einen gemäßigten Preis überlassen werden möchtie; dieses Ge-bäude gelangte aber nachher zu verschiedenemalen mit den übrigen Sonnenbergischen Liegenschaften zur Ver-steigerung, ward jedoch immer, ob schon die bietende Gemeinde den Schätzungspreis erstiegen hatte, im all-gemeinen Vooß ihrer Verwaltung eingriffen.

Nun stellte Ihnen die Gemeinde Stettfurt ihr Begeh-ren in einer neuern Bittschrift dar, welche sie uns letz-lich zwieselten.

Das eifrige Bestreben dieser Gemeinde ist, durch zwek-mäßige Erziehungsanstalten ihre Jugend zu bilden, und so schwach sie sich auch an den nöthigen Mitteln fühlt, ihr Vorhaben auszuführen, indem ihr Gemeindfond durch die Kriegslasten sowohl als den früheren Kirchen- und Pfarrhofbau erschöpft ist, so würde sie sich nichts desto weniger noch anstrengen, und durch Privatbeyträge die nöthige Summe zum Bau, den eine Schulanstalt erfor-dert, zusammen bringen, wenn ihr das besagte im Dorf nächst am Pfarrhause und an der Kirche sowohl gelegene Behendgebäude, um den bey der Steigerung angebotenen und jetztbestandenen Schätzungspreis von 2000 Franken überlassen würde.

Die Bitte der Gemeinde braucht unter keinem günsti-geren Gesichtspunkt dargestellt zu werden, da der nützliche Zweck allein empfehlungswürdig ist, und der Werth des-

Gebäudes erreicht wird, auch wirklich der Behendbezug selbst ohne dasselbe bestehen könnte.

Wir tragen deshalb kein Bedenken, Ihnen die Überlassung des zu Stettfurt gelegenen Behendgebäudes um gedachten Schätzungspreis von 2000 Fr. anzurathen, welcher dann zu Tilgung eingesetzlicher Schulden zu ver-wenden wäre.

Am 28. Jun. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commission erstattet über die Ratification verschiedener St. Gallischer Güterverkäufe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanz-Commission erstattet über die im J. 1798 vorgegangenen Stift St. Gallischen Güterverkäufe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratification einiger Nationalgüterverkäufe im Distrikt Aigle, Cant. Leman, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canz-leytisch gelegt wird.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Auf Ihre zwey sowohl die Generals-rechnung von 1798 als aber das Rechnungswesen über-haupt betreffende Botschaften vom 5. und 18. Jun. hat der Volkz. Rath ebenfalls in zwey Botschaften, datirt vom 22. und 25. Jun., geantwortet, und über beyde soll jetzt Ihre Finanz-Commission Ihnen B. G. den Vortrag erstatten.

Da sie im Grunde beyde den nämlichen Gegenstand betreffen, so glaubt die Finanz-Commission ihre Be-merkungen in dem gleichen Besinden zusammenfassen zu können, das sie jedoch um mehrerer Deutlichkeit willen in besondere Rubriken eintheilen will.

I. Revisions-Commission

Ihrer Botschaft vom 5ten zufolge soll der Volkz. R. zu den zwey aus Ihrer eigenen Mitte erwählten Gliedern noch ein drittes ernennen, das gleichsam in seinem Namen dabei handeln würde. Der Volkz. Rath lehnt aber diese directe Mitwirkung ab, weil er sich nicht weiter mit bereits gutgeheissenen Rechnungen abgeben könne und weil er eine solche Wahl mit den Grund-sätzen nicht vereinbar finde. Indessen schert er doch der Commission alle Hülfe und Unterstützung zu. Ohne nun einzutreten, in wie weit jener Abzlag schiklich

sey und auf guten Gründen beruhe, glaubt Ihre Fin. Commission, daß es das Beste sey, von fernern Einladungen abzustehen und die vorhabende Arbeit bloß der aus der Mitte des gesetzgeb. Raths erwählten Commission zu übertragen; dieselbe dann aber noch mit einem dritten Mitgliede zu vermehren.

Sollten Sie B. G. diesen Gedanken beynsichtigen, so würde dieser Commission sofort die Weisung zu ertheilen seyn, unverzüglich Hand ans Werk zu legen, und den Anfang ihrer Arbeiten damit zu machen, daß sie den Plan, nach welchem sie zu arbeiten gedenke, abfasse und vorlege, und dabei auch der Hülffmittel erwähne, der sie nöthig zu haben vermeynen wird, sie bestehen nun in einer gewissen Anzahl untergeordneter Arbeiter, in Geld oder sonst in etwas anderm.

II. Generalrechnung von 1798.

Sie hatten B. G. die Ihnen in 4 Tabellen vorgelegten Auszüge, die man keineswegs Rechnungen heissen kann, nicht genugthuend gefunden, theils weil sie gar zu summarisch sind, theils denn auch, weil sie keinen bestimmten Beylagen rufen. Der Volkz. Rath bemerkte nun darauf, nach seiner Meynung bestehে eine General-Staatsrechnung eben in einem solchen gedrängten Auszuge aus sämtlichen Unterrechnungen, und was die Beylagen betrefse, so wären eben diese hinnieder auch gehörig belegte Unterrechnungen, die Beylagen der Generalrechnung, und alle diese könnten von der Untersuchungs-Commission eingesehen werden.

Ihrer Finanz-Commission scheint aber nicht, daß diese Antwort ganz befriedigend seyn sollte. Eine Generalrechnung kann zwar freylich in kein zu großes Detail eintreten; allein sie kann doch auch zu summarisch seyn. So hielt die bereits publizirte Staats- oder Schatzkammerrechnung von 1798, ein schikliches Mittel und jetzt das Gleiche zu fordern, wird doch nicht unbillig seyn. Damals wurden nemlich mit der Hauptrechnung selbst noch die besondern Rechnungen der Ministerien u. s. w. oder doch Auszüge aus denselben mit vorgelegt, woraus man doch einigermassen die Verwendung der in der Hauptrechnung nur summarisch ausgesetzte Summen abnehmen möchte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der Cantonsdeputirten in die allgemeine Helvetische Tagsatzung.

(1. August 1801.)

Canton Basel.

B. Volzschungsrath Schmid.

B. Verwalter Stehlin.

— Verwaltungs-Präsident Wieland.

Canton Solothurn.

— Hermenegild Arreger, ehm. Altrath.

— Cour. Münzinger, Salzfactor von Olten.

— Umanz Glut, Regierungsstatthalter.

Canton Freiburg.

— Bettolaz, gewesenes Mitglied des Senats.

— Montenach, Präsident der Munizipalität von Freiburg.

— D'Eglise, Regierungsstatthalter.

— Barras, gew. Mitgl. des Senats.

Canton Aargau.

B. Volkz. Rath Zimmermann von Brugg.

— Lüscher, Mitglied des gesetzgeb. Raths.

— Weber, Altregierungsstatth. v. Bremgarten.

— Rengger, Minister des Innern.

— Gauch, Bezirkstrichter von Bettwil.

— Nothplez, Finanzminister.

Canton Luzern.

B. Krus, Mitglied des gesetzgeb. Raths.

— Krauer, Exenator.

— Moser, — —

— Bihlmann, Cantonsrichter.

— Balthasar, — —

Canton Unterwalden.

B. Nicod. Bonflue, Obereinnehmer.

Canton Lemam.

B. Muret, Mitglied des gesetzg. Rath.

— Revetti, von Morges.

— Laflerche, gew. Mitgl. des Senats.

— Pidoux, gew. öffentlicher Ankläger.

— Hagout, gew. Präf. d. Cantonatrib.

— Correvon gew. Unterstatthalter.

— Secretan, gew. Mitgl. des gr. Rath.

Canton Zürich.

B. Usteri, Mitgl. des Volkz. Rath.

— Pfenninger, gewesener Statthalter.

— Wegmann, Cantonsrichter.

— Homberger, Unterstatthalter.

— Wahrmann, Mitgl. des gesetzg. Rath.

— Nellstab, gew. Mitglied des gr. Rath.

— Sulzer, Präf. des Distriktsger. Winterthur.

— Tobler, — — — — — Zürich.